

# **Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

## **Beschluss des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016<sup>1</sup>**

Vom 27. November 2013

(ABl. 2014 S. 87), zuletzt geändert am 28. November 2014 (ABl. 2015 S. 7)

Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist.  
Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr.  
Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott,  
der da wirkt alles in allen.

(1. Korinther 12, 4-6)

### **A. Anzahl der Kammern**

Es bestehen zwei Kammern.

### **B. Regelbesetzung der Kammern**

1. Die **1. Kammer** ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Der Präsident

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schneider

Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des Dienstalters:

Ministerialdirigent a. D. Dr. Sauer

Richter am Verwaltungsgericht Ermlich

Universitätsprofessor Dr. Droege

Pfarrerbeisitzer:

Dekan a. D. Schwarz

---

<sup>1</sup> Hier veröffentlicht ist die ab dem 8. Dezember 2014 geltende Fassung.

2. Die **2. Kammer** ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Der Stellvertreter des Präsidenten

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Scheckner

Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des Dienstalters:

Rechtsanwalt von Schlabrendorff

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Bickel

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schild

Pfarrerbeisitzer:

Pfarrer i. R. Jäger

### **C. Vertretung der Vorsitzenden**

1. <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von dem dienstältesten rechtskundigen Regelmitglied ihrer Kammer vertreten. <sup>2</sup>Sind der Vorsitzende und sein regelmäßiger Vertreter verhindert, übernimmt das verbleibende dienstälteste rechtskundige Regelmitglied der Kammer den Vorsitz. <sup>3</sup>Ist danach eine Vertretung in der Kammer nicht möglich, so wird der Vorsitzende der betroffenen Kammer von dem Vorsitzenden der anderen Kammer vertreten.
2. Besteht auch diese Vertretungsmöglichkeit nicht, so sind die rechtskundigen Regelbeisitzer der anderen Kammer, hilfsweise die rechtskundigen Vertreter der betroffenen Kammer und danach die rechtskundigen Vertreter der anderen Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung berufen.

### **D. Vertretung der Beisitzer**

1. Die Regelbeisitzer der **1. Kammer** werden wie folgt vertreten:

Ministerialdirigent a. D. Dr. Sauer durch

erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Rabas-Bamberger

zweite Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme

Richter am Verwaltungsgericht Ermlich durch

erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Funk

zweiter Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe

- Universitätsprofessor Dr. Droege durch  
erster Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe  
zweite Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Rabas-Bamberger
- Dekan a. D. Schwarz durch  
erster Vertreter: Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen  
zweiter Vertreter: Pfarrer i. R. Jäger
2. Die Regelbeisitzer der **2. Kammer** werden wie folgt vertreten:
- Rechtsanwalt von Schlabrendorff durch  
erste Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme  
zweiter Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe
- Richter am Oberlandesgericht Bickel durch  
erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Funk  
zweite Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme
- Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schild durch  
erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Rabas-Bamberger  
zweite Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Funk
- Pfarrer i. R. Jäger durch  
erster Vertreter: Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen  
zweiter Vertreter: Dekan a. D. Schwarz
3. Ist die vorstehende Vertretungsregelung für die rechtskundigen Beisitzer erschöpft, so ist der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der betroffenen Kammer, hilfsweise der jeweils dienstjüngste rechtskundige Regelbeisitzer der anderen Kammer und danach der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der anderen Kammer zur Vertretung berufen.

### E. Vertretungsfall

<sup>1</sup>Ein Vertretungsfall liegt vor, wenn ein nach der Geschäftsverteilung berufenes Mitglied des Gerichts offensichtlich verhindert ist oder sich für verhindert erklärt. <sup>2</sup>Wer als Vertreter eingetreten ist, wirkt in derselben Sache bis zu ihrer vollen Erledigung mit; erst wenn er verhindert ist, tritt das ordentliche Mitglied der Kammer oder ein vorrangiger Vertreter an seine Stelle.

## F. Verteilung der Geschäfte

1. Die **1. Kammer** ist zuständig
  - a) für Entscheidungen nach § 2 Ziffer 1 KVVG (abstrakte Normenkontrolle),
  - b) für Entscheidungen nach § 2 Ziffer 2 KVVG (Organstreitigkeiten),
  - c) für Entscheidungen nach § 2 Ziffer 3 KVVG (Beschwerden gegen synodale Beschlüsse),
  - d) für Entscheidungen nach § 20 des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Rüge von Verfahrensverstößen),
  - e) für Entscheidungen nach § 3 KVVG, wenn die Klageschrift erwarten lässt, dass ein Schwerpunkt des Rechtsstreits in der Anwendung und der Auslegung der Kirchenordnung liegt oder dass als Vorfrage eine Gültigkeitsprüfung von Bestimmungen eines Kirchengesetzes, einer kirchlichen Verordnung oder eines Rechtsetzenden Beschlusses der Kirchensynode vorzunehmen ist (Verwaltungsstreitverfahren mit verfassungsrechtlichem Einschlag),
  - f) für Entscheidungen nach der Kirchengemeindevahlordnung
  - g) für Entscheidungen über die Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern gemäß § 50 Kirchengemeindeordnung
2. Die **2. Kammer** ist zuständig
  - a) für Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 KVVG (Anfechtungsklagen),
  - b) für Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 KVVG (Verpflichtungsklagen),
  - c) für Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 KVVG (Feststellungsklagen),
  - d) für Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 KVVG (sonstige kirchengesetzliche Übertragung),soweit nicht jeweils die erste Kammer zuständig ist.

## G. Zuständigkeitsbestimmung

1. 1Die Geschäftsstelle legt die bei Eingang eines Antrags anzulegende Akte dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer vor. 2Zur seiner Unterrichtung erhält der Vorsitzende der anderen Kammer eine Kopie des eingegangenen Antrags.
2. 1Ist nicht eindeutig, welche Kammer zuständig ist, so stimmen sich die Vorsitzenden der beiden Kammern ab. 2Falls keine Übereinstimmung zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines Kammervorsitzenden das Präsidium.
3. Die Entscheidung des Präsidiums ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen; sie ist endgültig.

### **H. Vertretung im Präsidium**

1. Der Präsident und sein Stellvertreter werden vertreten durch den dienstältesten rechtskundigen Beisitzer.
2. Der dienstälteste Pfarrer wird durch den im Dienstalter nächstfolgenden Pfarrer vertreten.

### **I. Dienstalter**

1Das Dienstalter der rechtskundigen Beisitzer richtet sich nach dem Tag ihrer Wahl zum Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts; das Dienstalter der Pfarrer richtet sich nach dem Tag ihrer Ordination. 2Bei gleichem Dienstalter ist das Lebensalter maßgebend.

### **J. Behandlung von Eingaben**

Geht bei einem Mitglied des Gerichts eine Eingabe ein, die keinen privaten Charakter trägt, so soll diese der Geschäftsstelle zugeleitet werden, die die Eingabe wie einen Antrag behandelt.

### **K. Aufbewahrung dienstlicher Schriftstücke**

1Dienstliche Schriftstücke (z. B. Schriftsatzabschriften, Schriftwechsel der Richter, Voten, Entscheidungsabschriften), die das einzelne Mitglied – nach seinem Ermessen – aufbewahrt, sind in besonderer Akte zu sammeln. 2Diese soll, wenn das Mitglied aus dem Gericht ausscheidet, an die Geschäftsstelle abgegeben werden. 3Dasselbe gilt für die Entscheidungssammlung des Gerichts und sonstiges zur Verfügung gestelltes Arbeitsmaterial (z. B. Gesetzestexte).

### **L. Umlaufverfahren**

Die Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung und etwaige Änderungen können im Umlaufverfahren von den Mitgliedern des Präsidiums beschlossen werden.

### **M. Geltungsdauer**

1. Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2016.
2. Die Zuständigkeits- und Besetzungsregelungen können während der Geltungsdauer bei Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht, bei der Neuzuweisung von Aufgaben, bei Überlastung einer Kammer und bei personellen Veränderungen geändert werden.

